



Az.: 61.1.0901.002.001

**Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße
hier: Satzungsbeschluss**



Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	27.02.2020
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2020
Rat	11.03.2020

Zuständige/r Dezernent/in	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

Teil des Klimaschutzfahrplans	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
--------------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Handlungsfeld und Maßnahmetitel:

Erläuterungen:

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße zu beschließen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der vorgeschlagene Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre orientiert sich an dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße und liegt entlang der Tiergartenstraße von der Gruftstraße bis zur Wasserburgallee, jedoch ausschließlich auf der Straßenseite des Forstwaldes. An der Tiergartenstraße beabsichtigt ein privater Investor Wohnraum zu schaffen. Der Geltungsbereich hat sich gegenüber der Veränderungssperre, welche der Rat der Stadt Kleve am 7.02.2018 beschlossen hat, nicht verändert.

Die Verwaltung hat den Antrag zum Anlass genommen, den gesamten Bereich des Bebauungsplans Nr. 1-321-0 hinsichtlich verträglicher Wohnnutzungen und die Vereinbarungen mit dem Denkmalschutz zu überprüfen. Ziel der Änderung ist es, Bauflächen städtebaulich geordnet auszuweisen und somit die Entwicklung des Gebietes zu unterstützen und zu steuern. Um eine sinnvolle Nutzung und Ergänzung des Bestandes zu ermöglichen, wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und die vorhandenen Bauten mit Baufenstern versehen. Unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung sowie der topographischen Gegebenheiten werden die Baufenster in einer angemessenen Weise festgelegt. Weiterhin wird die Festsetzung einer offenen Bauweise im gesamten Geltungsbereich vorgenommen. Die Änderung ist an dieser Stelle städtebaulich verträglich und dient einer behutsamen Nachverdichtung in dem historisch wichtigen Eingangsbereich von Kleve.

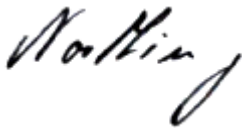
Die erste Verlängerung der Veränderungssperre hat das Ziel die städtebauliche Entwicklung und Richtung zu schützen und zu sichern.

Da das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt die Verwaltung die Satzung zur erste Verlängerung zu beschließen.

Die Vorschriften über Ausnahmen von der Veränderungssperre sind so gefasst, dass Vorhaben, welche die Planungsziele nicht gefährden, auch weiterhin zugelassen werden können.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Für den Fall, dass der Bebauungsplan vorher rechtsverbindlich wird, erlöscht die Satzung der ersten Verlängerung automatisch.

Kleve, den 03.02.2020



(Northing)